



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 01.10.2010 Nr.: 129

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Weinbau und Getränketechnologie und den Bachelor-Studiengang Internationale Weinwirtschaft (AM Nr. 92 vom 19.09.2008)

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. vom 12.4.2010, S. 1149) wird die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Weinbau und Getränketechnologie und den Bachelorstudiengang Internationale Weinwirtschaft des Fachbereichs Geisenheim (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 92 vom 19.09.2008) hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 01.10.2010

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Weinbau und Getränketechnologie und den Bachelorstudiengang Internationale Weinwirtschaft, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) Nr. 92 vom 19.09.2008

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain am 04.05.2010 folgende Änderungen der o. a. Prüfungsordnung beschlossen.

Sie entsprechen den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) vom 10.12.2002 (StAnz. 2003, S. 2124 ff.) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Nr. 37 vom 22. September 2005 und wurden in der 84. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 08.06.2010 beschlossen und vom Präsidium am 30.06.2010 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

I. Änderungen

1. Ziffer 3.2 a) wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „die studienbegleitenden Modulprüfungen“ wird ein Punkt gesetzt und der Satz: „Voraussetzung zur Modulprüfung „Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentation“ (Kolloquium) sind:

- die bestandene Bachelor-Thesis
- der Nachweis der Kernmodule
- der Nachweis von 174 Credits.“ eingefügt.

2. Ziffer 4.3.6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 1 bleibt bestehen.

Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „Der/die Studierende entscheidet im Rahmen der noch zu berücksichtigenden notwendigen Profil- beziehungsweise Wahlmodule, welche Profil- oder Wahlmodule in die Gesamtnotenberechnung eingehen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

Der bisherige Satz 4 bleibt bestehen.

Der neue Gesamttext von Ziffer 4.3.6 Abs. 2 lautet:

„Werden mit dem letzten zum Erreichen der Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorthesis notwendigen Profil- oder Wahlmodul mehr als die erforderlichen 168 ECTS-Punkte erzielt, geht die Note dieses Moduls noch in die Bildung der Gesamtnote ein.

Der/die Studierende entscheidet im Rahmen der noch zu berücksichtigenden notwendigen Profil- beziehungsweise Wahlmodule, welche Profil- oder Wahlmodule in die Gesamtnotenberechnung eingehen.

Eine Einbeziehung weiterer Module bei der Gesamtnotenberechnung ist nicht möglich.

Weitere erfolgreich abgeschlossene Profil- und Wahlmodule werden auf Antrag der Studierenden im Zeugnis mit den ECTS - Punkten und auf Antrag mit den erzielten Noten aufgeführt.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01.06.2010 in Kraft.

Geisenheim, den 04.05.2010

Prof. Dr. Otmar Löhnertz
Dekan des Fachbereichs Geisenheim

Wiesbaden, den 01.10.2010

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin